

Vorlage der Oberösterreichischen Landesregierung

betreffend das Gesetz zur Durchführung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds

/Verf(Präs)-500001/6-1985/

Am 11. Dezember 1984 wurde eine neue Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz (für den Bund) und von den Landeshauptmännern (für die Länder) unterzeichnet. Gemäß ihrem Art. 32 ist die Vereinbarung durch Bundes- und Landesgesetze durchzuführen (spezielle Transformation), die mit 1. Jänner 1985 in Kraft zu setzen sind. Bundes- und Landesgesetzgeber haben dabei ihren nach den Bestimmungen der Bundesverfassung gegebenen jeweiligen Kompetenzbereich zu beachten.

Dem o.ö. Landtag wird die zitierte Vereinbarung zugleich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes über die Vereinbarung des Landes Oberösterreich mit anderen Ländern und mit dem Bund, LGBl. Nr. 42/1977, vorgelegt. Zur Durchführung der Vereinbarung auf seiten des Landes Oberösterreich ist das gegenständliche Gesetz erforderlich.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Zu § 1:

Durch die Bestimmung des Abs. 1 soll jährlich eine Erhöhung der für die Sozialversicherungsträger geltenden Pflegegebührenersätze im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung der Beitragseinnahmen der Krankenversicherungsträger bewirkt werden.

Die Abs. 2 bis 5 regeln eingehend die Berechnung und Durchführung dieser Erhöhung.

Abs. 6 regelt die sogenannte „Garantieerklärung der Sozialversicherungsträger, nämlich, daß ein Sinken der Pflagetage aller Krankenanstalten den Trägern derjenigen Krankenanstalten, bei denen ein solches Sinken eingetreten ist, durch Leistung einer Ausgleichszahlung auf der Basis der Anzahl der Pflagetage des Jahres 1984 abgegolten wird.

Ab. 7 regelt die Überprüfungspflicht des Bundesministers für soziale Verwaltung hinsichtlich der Unterlagen und Berechnungen.

Abs. 8 bindet die Schiedskommission bei ihrer Entscheidung über die Höhe der Pflegegebührenersätze an die Bestimmungen der vorangehenden Absätze und behält hinsichtlich der Sondergebührenersätze, die ja von der gegenständlichen Vereinbarung nicht erfaßt werden, inhaltlich die bisherige Regelung bei.

Zu § 2:

Die durch die Dotierung des neu errichteten Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds vorhandenen Mehreinnahmen zur Krankenanstaltenfinanzierung sollen zu keiner einseitigen Entlastung einer Gebietskörperschaft führen, sie sollen sowohl die Rechtsträger der Krankenanstalten als auch Land und Gemeinden entlasten. Aus diesem Grunde sind die im Jahr 1978 gemäß den §§ 47 und 48 des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976, LGBl. Nr. 10, in Relation zur Gesamtsumme der Betriebsabgänge aller öffentlichen Krankenanstalten stehenden Prozentsätze (Landesbeitrag 67,5%, Gemeinde-Krankenanstaltenbeiträge 32,5%, Höchstdeckung 90%) in Relation zu jenem Betrag gestellt worden, der nach Abzug der Fondsmittel von der Gesamtsumme der Betriebsabgänge aller öffentlichen Krankenanstalten (Nettobetriebsabgänge) verblieben ist. Auf diese Weise wurde sichergestellt, daß jede Veränderung der Zuschüsse des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (Mehr- und Mindereinnahmen) im festgelegten Ausmaß an das Land, an die Gemeinden und an die Rechtsträger der Krankenanstalten weitergegeben wurde. Dem Hundertsatz des Landesbeitrages von 67,5% der Gesamtsumme aller Betriebsabgänge (Bruttobetriebsabgänge) entsprach ein Hundertsatz von 83% der Gesamtsumme der Betriebsabgänge vermindert um die Fondsmittel (Nettobetriebsabgänge), wobei der Berechnung die Zweckzuschüsse des Bundes mit höchstens 18,75% zugrunde gelegt wurden. Dem Hundertsatz der Krankenanstaltenbeiträge der Gemeinden von 32,5% entsprach im Jahr 1978 ein Hundertsatz von 40%.

Diese in Berücksichtigung des im Jahr 1978 erstmals geschaffenen zentralen Finanzierungsinstrumentes, des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, festgelegten Hundertsätze sollen auch für die Jahre 1985 bis 1987 ohne Korrektur der im Jahr 1978 erhobenen und festgeschriebenen Relationen beibehalten werden. Die Mittel für den Landesbeitrag werden wie bisher etwa zu 52% vom Land und zu 48% von den Gemeinden zu tragen sein. Eine Höchstdeckung soll aus wirtschaftlichen Erwägungen beibehalten werden.

Durch § 2 Abs. 1 letzter Satz soll sichergestellt werden, daß die Nachzahlungen von Zweckzuschüssen des Bundes den Betriebsabgang der Krankenanstalten nicht vermindern. Dies geschieht zweckmäßigerweise in Anlehnung an Art. 2 Abs. 3 der Fondsvereinbarung.

Zu § 3:

Mit dieser Bestimmung soll die Befreiung von landesgesetzlich geregelten Abgaben in Angelegenheiten des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds sichergestellt werden.

Zu § 4:

Diese Bestimmung ermöglicht es, daß das Land für Darlehen, die der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zur Finanzierung bestimmter Investitionsvorhaben aufnimmt und die einer Krankenanstalt in Oberösterreich zugute kommen, eine mit dem Bund solidarische Haftung übernimmt.

Zu § 5:

Die Finanzierung der Krankenanstalten wird vorerst für die Jahre 1985, 1986 und 1987 auf Grund der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds geregelt. Es soll daher die Geltungsdauer dieses Gesetzes auf die Dauer der Geltung der erwähnten Vereinbarung

befristet werden. Zur Vermeidung eines unregelmäßigen Zustandes sollen bei Auslaufen der vereinbarten Regelung die außer Kraft gesetzten Regelungen des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976 wieder in Kraft treten.

Abs. 2 bezieht sich vor allem auf die §§ 13 bis 15 des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976.

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz zur Durchführung der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds beschließen. Wegen der in Anbetracht der finanziellen Auswirkungen für das Land gegebenen Dringlichkeit schlägt die o.ö. Landesregierung gemäß § 25 Abs. 5 LGO. vor, diese Regierungsvorlage keinem Ausschuß zuzuweisen.

Linz, am 6. Mai 1985

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. Ratzenböck
Landeshauptmann

G e s e t z

vom _____

zur Durchführung der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Pflegegebührenersätze und Sondergebührenersätze

(1) Die für die Sozialversicherungsträger geltenden Pflegegebührenersätze an die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten sind mit jedem 1. Jänner im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung der Beitragseinnahmen aller Krankenversicherungsträger vom Vorjahr auf das laufende Jahr zu erhöhen. Die jeweils neu berechneten Pflegegebührenersätze sind auf volle Schillingbeträge zu runden.

(2) Von den Beitragseinnahmen eines Kalenderjahres ist vor der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses zunächst jener Betrag abzuziehen, den die Krankenversicherungsträger gemäß § 447f ASVG zur Finanzierung der Krankenanstalten gesondert zu überweisen haben. Ferner haben bei der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses nach Abs. 1 jene Beitragseinnahmen außer Betracht zu bleiben, die sich ab 1. Jänner 1985 aus Änderungen des Beitragsrechtes ergeben, sofern der daraus erfließende Ertrag gesetzlich zweckgebunden ist.

(3) Die Beitragseinnahmen des laufenden Kalenderjahres aller dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angehörenden Krankenversicherungsträger sind den Beitragseinnahmen des zuletzt vorangegangenen Kalenderjahres unter Berücksichtigung des Abs. 2 gegenüberzustellen. Als Beitragseinnahmen gelten alle Beiträge für Pflichtversicherte und für freiwillig Versicherte, die nach den Weisungen des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Rechnungslegung, als Beitragseinnahmen in Betracht kommen, in der Krankenversicherung der Bauern einschließlich des Bundesbeitrages; maßgebend sind die in den Erfolgsrechnungen der Krankenversicherungsträger ausgewiesenen Beträge. Der Erhöhungsprozentsatz ist vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(4) Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat jeweils spätestens bis 15. Dezember für das nächstfolgende Kalenderjahr einen provisorischen Hundertsatz zu errechnen, der für die Erhöhung der Pflegegebührensätze ab dem nachfolgenden 1. Jänner maßgeblich ist. Die neuen Pflegegebührensätze sind auf volle Schillingbeträge zu runden. Den Rechtsträgern der Krankenanstalten sind die erhöhten Pflegegebührensätze so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie ab 1. Jänner der Verrechnung zugrunde gelegt werden können.

(5) Weicht der provisorische Hundertsatz vom endgültigen Hundertsatz ab, so hat zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Rechtsträgern der Krankenanstalten ein finanzieller Ausgleich durch Nachzahlung oder Gutschrift im laufenden Kalenderjahr zu erfolgen. Bei der Erhöhung der Pflegegebührensätze ab dem nächsten 1. Jänner sind sodann für das Vorjahr fiktiv jene Pflegegebührensätze zu errechnen, die sich bei Anwendung des endgültigen Hundertsatzes ergeben hätten. Diese fiktiven Pflegegebührensätze sind sodann um den in Betracht kommenden provisorischen Hundertsatz zu erhöhen.

(6) Wenn in einem Finanzjahr die Zahl der Pflagetage aller Krankenanstalten im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds unter jene des Jahres 1984 sinkt, hat der Hauptverband der Sozialversicherungsträger den Rechtsträgern der Krankenanstalten, bei denen ein solches Sinken der Zahl der Pflagetage eingetreten ist, eine Jahresausgleichszahlung in der Höhe der Differenz zwischen den tatsächlich verrechneten Pflagetagen und der Zahl der Pflagetage des Jahres 1984 zu leisten. Die Aufteilung dieser Jahresausgleichszahlung hat auf die Rechtsträger dieser Anstalten im Verhältnis ihrer Pflagetageverminderung und entsprechend den für sie gültigen Pflegegebührensätzen zu erfolgen. Die Abwicklung dieser Jahresausgleichszahlung hat durch die Geschäftsstelle des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu erfolgen, und zwar auch für das Jahr vor dem Außerkrafttreten dieser Vereinbarung. Eine Erhöhung der Zahl der Pflagetage, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1984 ohne einen einhelligen Beschluß der Fondsversammlung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds herbeigeführten Erhöhung der Zahl der systemisierten Betten entsteht, bleibt unberücksichtigt.

(7) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat alle von den Krankenversicherungsträgern und vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger zur Durchführung

der Regelung der Abs. 1 bis 6 erstellten Unterlagen und Berechnungen zu überprüfen. Das Ergebnis der Berechnung des Erhöhungsprozentsatzes gemäß Abs. 3 und des provisorischen Hundertsatzes gemäß Abs. 4 durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger bedarf jeweils der Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Überprüfung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen und Berechnungen ergeben hat. Andernfalls hat der Bundesminister für soziale Verwaltung die nach seiner Auffassung richtigen Berechnungsunterlagen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger zur neuerlichen Berechnung bekanntzugeben.

(8) Bei der Festsetzung der Höhe der Pflegegebührensätze nach § 44 Abs. 4 des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976, LGBl. Nr. 10, ist die Schiedskommission (§ 44 a des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976) an die Erhöhungssätze nach den vorstehenden Absätzen, denen der Bundesminister für soziale Verwaltung zugestimmt hat, gebunden. Bei Festsetzung der Höhe der Sondergebührensätze nach § 44 Abs. 4 des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976 hat die Schiedskommission insbesondere auf die durch den Betrieb der Anstalt entstehenden Kosten, soweit sie bei der Ermittlung der Sondergebühren zugrunde gelegt werden dürfen, sowie auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers der Krankenanstalt und der Krankenversicherungsträger Bedacht zu nehmen. Die von der Schiedskommission festzusetzenden Pflege-(Sonder-)gebührensätze für öffentliche Krankenanstalten, die nicht von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, dürfen nicht niedriger sein als jene, die vom gleichen Versicherungsträger an den Rechtsträger der nächstgelegenen öffentlichen von einer Gebietskörperschaft betriebenen Krankenanstalt mit gleichartigen oder annähernd gleichwertigen Einrichtungen, wie sie durch die Funktion dieser Krankenanstalt erforderlich sind, geleistet werden. Die Entscheidung der Schiedskommission über Pflege-(Sonder-)gebührensätze hat vorzusehen, daß die Versicherungsträger den Rechtsträgern der öffentlichen Krankenanstalten nach Ablauf von sechs Wochen nach Erhalt der Abrechnung oder allfälligen Zwischenabrechnung Verzugszinsen in der Höhe von 8,5 v. H. von der Differenz zwischen den bereits geleisteten Zahlungen und den von der Schiedskommission festgesetzten Pflege-(Sonder-)gebührensätzen zu leisten haben.

§ 2

Deckung des Betriebsabganges

(1) Als Betriebsabgang wird in der Folge die um die für ein Kalender-(Gebarungs-)jahr geleisteten Betriebs- und sonstigen Zuschüsse sowie die Sonderzuschüsse — ausgenommen Investitionszuschüsse — des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds verminderte Summe jener Betriebs- und Erhaltungskosten der öffentlichen Krankenanstalt desselben Jahres verstanden, die durch die Einnahmen nicht gedeckt sind. Die Nachzahlungen von Zweckzuschüssen des Bundes gemäß den §§ 57 bis 59 des Krankenanstaltengesetzes — KAG. im Sinne des Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds beeinflussen weder den Betriebsabgang des laufenden Jahres noch die Betriebsabgänge der vergangenen Jahre.

(2) Das Land deckt den Betriebsabgang der öffentlichen Krankenanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in einem Ausmaß, das 83 v. H. der Gesamtsumme der Betriebsabgänge aller öffentlichen Krankenanstalten entspricht (Landesbeitrag).

(3) Das Landesgebiet bildet gleichzeitig Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel. Durch die Bestimmung des Krankenanstaltensprengels und des Beitragsbezirkes wird das räumliche Gebiet umschrieben, innerhalb dessen Krankenanstalten nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Beitragsleistung zum Betriebsabgang haben. Dem Krankenanstaltensprengel bzw. dem Beitragsbezirk kommt keine Rechtspersönlichkeit zu.

(4) Der Betriebsabgang wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gedeckt:

- a) es werden zunächst für jede Krankenanstalt als Vorzugsanteil 61,5 v. H. ihres Betriebsabganges gedeckt;
- b) der durch die Aufteilung gemäß lit. a nicht verbrauchte Teil des Landesbeitrages wird nach folgendem Schlüssel auf die einzelnen Krankenanstalten verteilt:

Der zur Verteilung bestimmte Betrag wird durch die Summe der Jahrespflegetage aller an der Abgangsdeckung beteiligten Krankenanstalten geteilt und für jede Anstalt mit der Summe ihrer Jahrespflegetage vervielfacht. Der sich daraus ergebende Betrag wird für jede Krankenanstalt nach Maßgabe des Abs. 5 zusätzlich zum Vorzugsanteil (lit. a) gewährt (Belagsanteil).

(5) Der Belagsanteil (Abs. 4) ist jedoch nur in einem Ausmaß auszuschütten, daß für keine Krankenanstalt ein größerer Beitrag geleistet wird, als 95 v. H. des Betriebsabganges entspricht (Höchstdeckung).

(6) Erreicht die Summe aller gemäß Abs. 4 und 5 geleisteten Beiträge nicht das Ausmaß des Landesbeitrages, so ist die Differenz nach dem Verhältnis der Jahrespflegetage auf jene Krankenanstalten aufzuteilen, die die Höchstdeckung (Abs. 5) nicht erreicht haben. Die Verteilung ist so lange fortzusetzen, bis alle Mittel aufgebraucht sind (Restverteilung). Die Bestimmung des Abs. 5 gilt auch für die Restverteilung.

(7) Die Gemeinden haben zum Landesbeitrag (Abs. 2) Krankenanstaltenbeiträge zu leisten, und zwar in einer Höhe, die in der Summe 40 v. H. der Gesamtsumme der Betriebsabgänge (Abs. 1) aller öffentlichen Krankenanstalten entspricht. Die Bestimmungen des § 48 des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976 — mit Ausnahme des ersten Satzes im Abs. 1 — bleiben unberührt.

(8) Die Landesregierung hat für jede öffentliche Krankenanstalt zu Beginn jedes Jahres den nach dem genehmigten Voranschlag für das laufende Jahr zu erwartenden Betriebsabgang festzustellen und den gemäß den Abs. 4 bis 6 zu deckenden Anteil zu ermitteln. Von diesem Betrag ist jeweils zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember als Abschlag ein Viertel dem Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt anzuweisen. Die Bestimmungen des § 49 Abs. 2 und 3 des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976 bleiben unberührt.

§ 3

Abgabenbefreiung des Fonds

Der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds ist von allen landesrechtlich geregelten Abgaben befreit.

§ 4

Haftung für Darlehen an den Fonds

Das Land Oberösterreich haftet für Darlehen, die der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zur Finanzierung bestimmter Investitionsvorhaben aufnimmt, soweit solidarisch mit dem Bund, als die daraus erfließenden Mittel einer in Oberösterreich gelegenen Krankenanstalt zugute kommen und der Vertreter des Landes Oberösterreich in der Fondsversammlung auf Grund einer vorherigen entsprechenden Entscheidung der Landesregierung — bzw. wenn Rechtsträger der Anstalt ein anderes Land ist, dieses Land — zustimmt.

§ 5

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt unter der Voraussetzung des Inkrafttretens der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten § 44 Abs. 7, § 47, der erste Satz des § 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976 außer Kraft.

(2) Soweit im O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976 oder in anderen landesgesetzlichen Regelungen

- a) auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an deren Stelle die sinngemäß entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes,
- b) auf Zweckzuschüsse des Bundes nach den §§ 57 und 59 KAG. verwiesen wird, sind darunter auch die Betriebs- und sonstigen Zuschüsse sowie die Sonderzuschüsse des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu verstehen. Die Nachzahlungen von Zweckzuschüssen des Bundes gemäß den §§ 57 und 59 KAG. im Sinne des Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds bleiben außer Betracht.

(3) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der im Abs. 1 genannten Vereinbarung außer Kraft. In diesem Zeitpunkt treten die im Abs. 1 angeführten Bestimmungen des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976 wieder in Kraft.